SATZUNG DER GEMEINDE TRASSENHEIDE ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS SONDERGEBIET "STRANDIDYLL"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 1.000

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), ZUSÄTZLICH DER WOHNBAUNUTZUNGSSETZ VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GÄNZE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG IN – V. 18.04.1994 - (BGBl. IV/94, S. 158 FF) WIRD NACH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.01.1997 DIESER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 FÜR DAS SONDERGEBIET "STRANDIDYLL" FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 FÜR DAS SONDERGEBIET "STRANDIDYLL" BESTEHEND AUS DEM PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

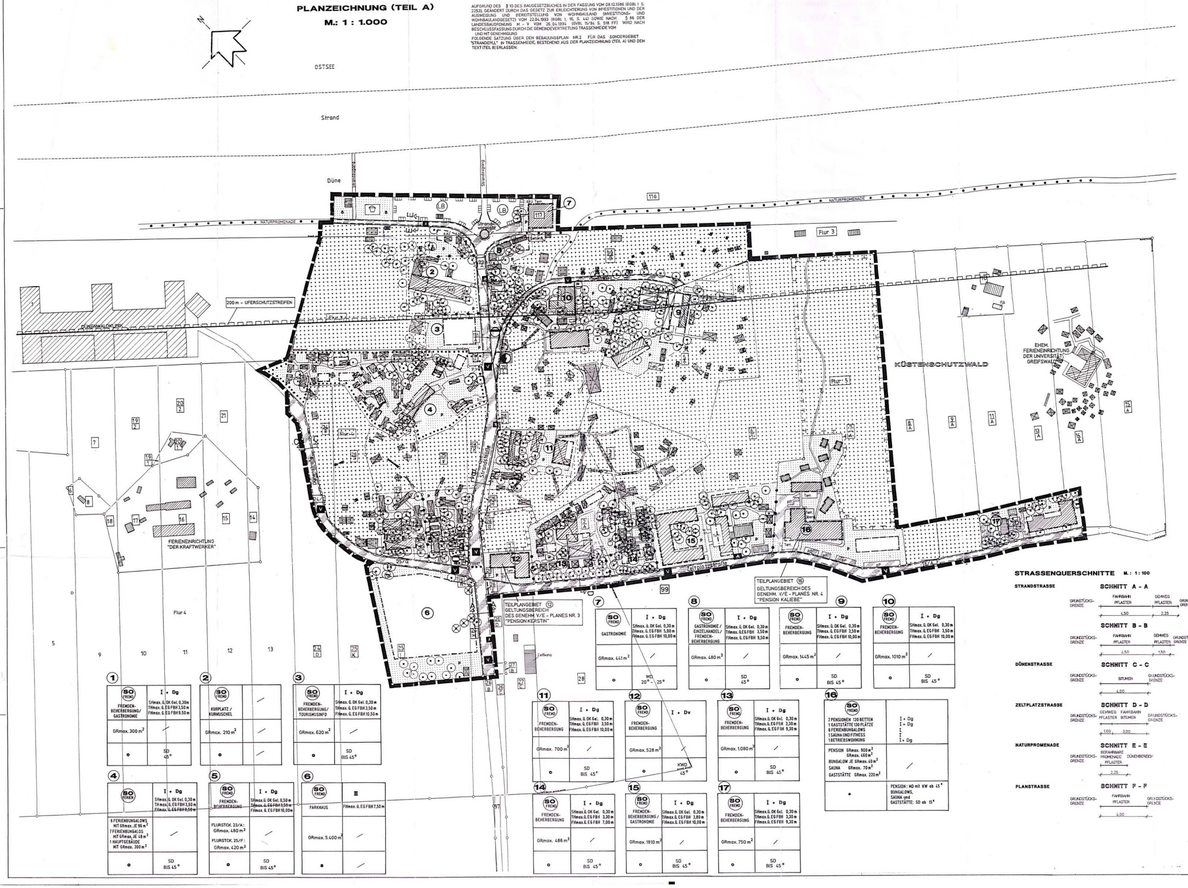

STRASSENQUERSCHNITTE M.: 1 : 100

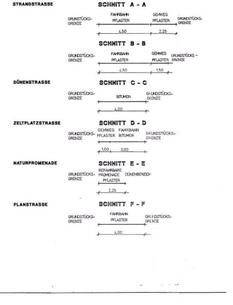

TEXT (TEIL B)

I. **Planrechtliche Festsetzungen**

1. **Art der baulichen Nutzung** § 9 (1) 1 BauGB
   i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO

Für die Sondergebiete Fremdenverkehr wird die Zulässigkeit folgender Vorhaben festgesetzt:

Teilplangebiet 1 Fremdenbeherbergung und Gastronomie
Teilplangebiet 2 Kurplatz mit Kurmuschel
Teilplangebiet 3 Fremdenbeherbergung und Tourismusinformation
Teilplangebiet 4 Fremdenbeherbergung
Teilplangebiet 5 Parkhaus
Teilplangebiet 7 Gastronomie
Teilplangebiet 8 Fremdenbeherbergung,Gastronomie, Einzelhandel
Teilplangebiet 9 Fremdenbeherbergung
Teilplangebiet 10 Fremdenbeherbergung
Teilplangebiet 11 Fremdenbeherbergung
Teilplangebiet 12 Fremdenbeherbergung
Teilplangebiet 13 Fremdenbeherbergung
Teilplangebiet 14 Fremdenbeherbergung
Teilplangebiet 15 Fremdenbeherbergung
Teilplangebiet 16 Fremdenbeherbergung und Gastronomie
Teilplan,Ziel 17 Fremdenbeherbergung

2. **Maß der baulichen Nutzung** § 9 (1) 2 BauGB
   und §§ 16 - 21 a BauNVO

Als maximale Sockelhöhe wird der Abstand zwischen vorhandener Geländehöhe und Erdgeschoßfußbodenhöhe festgesetzt.
Als maximale Traufhöhe wird der Abstand zwischen Erdgeschoßfußbodenhöhe und der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut festgesetzt.
Als maximale Firsthöhe wird die oberste Dachbegrenzungskante bezogen auf die Erdgeschoßfußbodenhöhe bezeichnet.

3. **Bauweise** § 9 (1) 2 BauGB

Bei der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig.
Zu allen Grundstücksgrenzen sind die Abstandflächen gemäß § 6 LBauO M-V einzuhalten.

4. **Überbaubare Grundstücksflächen** § 9 (1) 2 BauGB
   i.V.m. § 23 BauNVO

Ebenerdige Terrassenflächen sind auch außerhalb der Baugrenzen von Belgi zulässig.

- für die Teilplangebiete 1, 3, 5, 8 - 17 bis zu 10% der für das jeweilige Gebäude zulässigen Grundfläche
- für die Teilplangebiete 4 und 7 bis zu 20% der für das jeweilige Gebäude zulässigen Grundfläche
- für das Teilplangebiet 2 bis maximal 400 m²

Der Bauabstand innerhalb der Terrassenflächen ist zu erhalten.

5. **Flächen für Stellplätze, Carports, und Garagen** § 9 (1) 4 BauGB

Für das Teilplangebiet 6 wird die Errichtung eines Parkhauses festgesetzt.
In allen übrigen Teilplangebieten ist die Errichtung von Carports und Garagen nicht zulässig.
Die Anlage privater Stellplätze ist in den Teilplangebieten 1 bis 5, 7 bis 11 und 13 bis 16 nicht zulässig.
Im Anhang § 23 (5) BauNVO und zweitem Teil der LBauO M-V erforderlichen Stellplätze sind in Teilplangebiet 6 auszuführen.

6. **Pflanzgen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ (1) 20,25 BauGB

6.1 Ein mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume und Pflanzungen sind zu erhalten und während der Bauzeit nach DIN 18 920 und RAS LG 4 vor Beschädigungen, Aufflängen, Bereichverdichtungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich sind unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, im Kronenbereich vorhandener Bäume sind unzulässig. Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind in Handschachtung oder mit Durchtrennung vorzunehmen.

6.2 Als Ersatz für das notwendige Fällen von Bäumen mit Stammdurchmesser >10 cm, die nicht zur Erhaltungsgebot festgesetzt sind, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Ersatz zu leisten. Die Ersatzkennung ist

- für die Teilplangebiete 1, 4 bis 6 und 8 bis Verhältnis 1 : 5 und
- für die Teilplangebiete 9 bis 11 und 14 bis Verhältnis 1 : 3

durch die Pflanzen von Laubbäumen mit Ballen und Stammumfang 14-16 cm zu erfüllungen.
Die Fällgenehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde Anklam rechtzeitig zu beantragen.

6.3 Das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken (einschl. der Dachflächen) ist an unterhalb auf für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern.

6.4 Ebenerdige Stellplätze sind in einer luft und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflastersteine, Schotterflächen) auszuführen. Auf je 4 Stellplätze ist ein Laubbaum mit Ballen und einem Stammumfang von mind. 14-16 cm zu pflanzen.

6.5 Mindestens 30 % der Außenwandfläche des geplanten Parkhauses ist mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die dafür notwendigen Klimmhilfen sind bei der Planung des Parkhauses zu berücksichtigen.

6.6 Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen sind zulässig für erforderliche Gehwegflächen und vorrangig die Anlage der baulagenden Linie zu verwenden.Die Verwendung asiatischer und beeinhaltiger Gehölze wie Blaufichten, Zypressen, Lebensbäumen, Hängebuchen und ähnlen Zierformen, die sich nicht in das Landschaftbild einfügen, ist nicht gestattet.

II. **Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

1. **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** § 86 (1) 1 LBauO M-V

1.1 **Fassade**

Die Oberflächen der Außenwände werden verputzt oder mit Holz verkleidet zugelassen.

1.2 **Dachform, Dachneigung**

Alle Gebäude einer Teilplangebiets sind in einheitlicher Dachform und Dachneigung zu errichten.

1.3 **Dacheindeckung**

Für die Dachdeckung werden Dachziegel, Schindeln und Zinkblech zugelassen.
Alle Gebäude eines Teilplangebiets sind mit einheitlicher Dacheindeckung zu errichten.

1.4 **Werbeanlagen**

Die Größe der Werbeanlähle je Teilplanfläche darf max. 0,5 m² betragen.

1.5 **Außenantennen**

Außenantennen werden im gesamten Plangebiet nicht zugelassen.

2. **Einfriedungen** § 86 (1) 4 LBauO M-V

Die Einfriedung der Grundstücke ist nur mit blickdurchlässigen Zäunen, aus Holz oder Profilstahl zowie Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Ausnahmsweise sind in den Teilplangebieten 1, 7 und 8 an den öffentlichn Verkehrsflächen Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

Für Hecken sind die Arten gemäß Hinweise - Vorschlägen zur Gehölzverwendung - zu pflanzen.

3. **Abfallsammelbehälter** § 86 (1) 4 LBauO M-V

Die Abfallsammelbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen abzuschirmen, daß sie von der Straße aus nicht einzusehen sind.

Hinweise

Belange der Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (BGBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Stelle für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Bis zum Ablauf von 4 Werktagen ab Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zulässige Zugang, die dem Wert des Fundes, erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Es ist der Beginn der Erdarbeiten der zuständigen Bodendenkmalpfleger und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um es gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V ein-ausgleich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden. (Vgl. § 11 Abs. 3)

Belange des Immissionschutzes

Im Plangebiet sind der Gewährleistung des Immissionsschutzes die schallschutzlichen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Beiblatt 1 einzuhalten:

tags (6.00 - 22.00 Uhr) 45 dB (A)
nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 35 dB (A)

Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung

Feld-Ahorn	-	Acer campestre
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Wald-Haselnuß	-	Corylus avellana
Weiß-Dorn	-	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Trachen-Kirsche	-	Prunus padus
Schlehe	-	Prunus spinosa
Faulbaum	-	Rhamnus frangula
Hundsrose	-	Rosa canina
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
versch. Weiden	-	Salix in Arten
Eberesche/Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia s.a.
Heckenkirsche	-	Lalbum vulgaris in Sorten
Zwergmispel	-	Cotoneaster dammeri "Jurgi"
Cartoneaster	-	Cytisus praecox s.a.
Besenginster	-	Cytisus scoparius in Sorten
Pfeifenstrauch	-	Philadelphus in Arten
Goldglöckchen	-	Forsythia intermedia in Sorten
Blasenspreiträuch	-	Lonicera pilata
Mahonie	-	Mahonia aquifolium
Feuerdorn	-	Pyracantha coccinea s.a.
Felsenmispel	-	Cotoneaster horizontalis "Schema"
Strauch- und Wildrosen	-	Rosa in Arten und Sorten
Spierstrauch	-	Spiraea argata s.a.
Niedrige Purpurkirsche	-	Symphoricarpos "Hancock"
Wacholder	-	Juniperus sabina "Femina" s.a
Berberitze	-	Prunus mugra s.a.
Kugel-Eibe	-	Taxus baccata "Overeynskii"

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Trassenheide vom 27.03.1996. Der Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafel vom 29.03.1996 bis zum 18.04.1996 erfolgt.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB am 05.04.1996 beteiligt worden.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Erhöhung Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.03.1996 durchgeführt worden.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.10.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 20.02.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Entwurfe des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 24.03.1997 bis zum 25.04.1997 während folgender Zeiten,

montags bis mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 03.03.1997 bis zum durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 2 , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung Trassenheide als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Genehmigung eines Bebauungsplansatzung , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde durch das Landratsamt Ostvorpommern am AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsänderungs Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet . Das wurde durch den Landkreis Ostvorpommern am AZ: bestätigt.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) , wird hiermit ausgefertigt.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Aushang in der Zeit vom bis bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, daß eine Verletzung von Verfahren - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs.1 Satz 1 Nr. 5 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 18.04.1994 (GVOBl. M - V S. 246) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZV. 90

I. **Festsetzungen**

1. **Art der baulichen Nutzung**
   - SO Sondergebiet, die der Erholung dienen - Zweckbestimmung Feriendorgebiet — § 10 BauNVO
   - SO Sonstige Sondergebiete - Zweckbestimmung Fremdenverkehr — § 11 BauNVO

2. **Maß der baulichen Nutzung**
   - GRmax. Grundfläche maximal in m² — § 19 BauNVO
   - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
   - Dv Dachvollgeschoß — § 2 (6) LBauO M-V
   - SH max. G. OK Col. Sockelhöhe maximal über Oberkante Gelände
   - TH max. G. EG FBH Traufhöhe maximal über Erdgeschoßfußbodenhöhe
   - FH max. G. EG FBH Firsthöhe maximal über Erdgeschoßfußbodenhöhe

3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenze**
   - o offene Bauweise — § 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO
   - a Abweichende Bauweise — § 22 (4) BauNVO
   - Baugrenze — § 23 BauNVO

4. **Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichen, Flächen für den Gemeinbedarf** — § 9 (1) 5 BauGB
   - Fläche für den Gemeinbedarf
     Zweckbestimmung
     - KG Kurkonzertplatz

5. **Verkehrsflächen** — § 9 (1) 11 BauGB
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
     Zweckbestimmung
     - PR Private Parkfläche
     - F Fußgängerbereich
     - V Verkehrsberuhigter Bereich
     - Naturpromenade

6. **Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und Abfallstoffen sowie für Ablagerungen** — § 9 (1) 12, 14 BauGB
   - Fläche für Versorgungsanlagen
     Zweckbestimmung
     - Energieplatzion
     - Trafo - Station
     - Abwasserpumpwerk

7. **Grünflächen** — § 9 (1) 15 BauGB
   - Grünfläche
     Zweckbestimmung
     - ö Öffentliche Grünfläche
     - p Private Grünfläche
     - Spielplatz

8. **Flächen für die Land- und Forstwirtschaft** — § 9 (1) 18 BauGB
   - Flächen für Wald

9. **Pflanzgen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft** — § 9 (1) 20, 25 BauGB und § 9 (6) BauGB
   - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts — § 9 (6) BauGB
     Näher bezeichnet:
     - gesetzlicher Landschaftsbestandteil
   - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft — § 9 (1) 20 BauGB
   - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern — § 9 (1) 25 b BauGB
     Erhaltung:
     - Einzelbäume

10. **Sonstige Planzeichen**
    - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu gunsten der Ersch(ließungsträger HEVAG, TELEKOM, Gasversorgung Vorpommern — § 9 (1) 21 BauGB
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 (7) BauGB
    - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes — § 16 (5) BauNVO

II. **Darstellungen ohne Normcharakter**

- Flur 3 Flurnummer
- Flurgrenze
- 2 IA Flurstücksbezeichnung
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen
- Numerierung der Teilplangebiete
- vorhandene Gebäude
- zu beseitigende Gebäude
- bestehn bestätigte Gebäude
- vorhandene Fundamente
- zu beseitigende Fundamente
- vorhandene Terrassenflächen
- zu beseitigende Terrassenflächen
- vorhandene private Trappenanlagen
- zu beseitigende private Trappenanlagen
- vorhandene private Gebweige
- zu beseitigende private Gebweige
- vorhandene private Zufahrten
- zu beseitigende private Zufahrten
- vorhandene Fäkaliengrube
- zu fällende Bäume
- 200 m - Uferschutzzonlim
- Pulle
- öffentliche Straßenbäume
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- KWD Knippelwalmdach
- MD mit KW Mansardwalm mit Kniepelwalm
- Dg zugelassene Dachgeschoß als Sichtvollgeschoß
- 6.02 Geländehöhe HN in Meter

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse, maximal Höhe der baulichen Anlagen, maximal
Grundfläche maximal	/
Bauweise	Dachform/Dachneigung

STANDORTANGABEN

Land: Mecklenburg/ Vorpommern

Landkreis: Ostvorpommern

Gemeinde: Trassenheide

Flur: 3, 4 und 5

Flurstücke: der Flur 3: 94/E, 94/F, 94/G, 94/H, 99/A/, 99/B, 116 teilweise, 117, 118, 119, 120, 121
der Flur 4: 22/A, 23/A, 24/B, 24/C, 25/B, 25/E, 25/F, 25/G, 25/I, 26/B, 26/C, 26/D, 26/E, 26/F, 26/G, 26/H, 26/J, 26/M, 26/N, 26/O
der Flur 5: 5/A, 5/A, 5/A, 4/A, 5/A, 6/1, 7/A, 8/A teilweise
9/A teilweise, 12, 16/A

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1 : 10.000

ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSFASSUNG	2/97		
VÖRCHTMAT	3/98		
Planungsstatus:	Datum:	Zeichner:	Bearbeiter:

Bauherrschaft: SONDERGEBIET "STRANDIDYLL" IN TRASSENHEIDE
Maßstab: 1:1000
Rauher: GEMEINDE TRASSENHEIDE
Planinhalt: BEBAUUNGSPLAN NR. 2

LPG3
LIESSOW Projektentwicklungsges. mbH
Dorfstraße 1 - 17493 Greifswald-Wackerow
Tel.: 03834/3 19 00 Fax: 03834/3 20 23

Dipl.-Ing. Klaus Lange B 3103-06 Greifswald